

# **TARIFBESTIMMUNGEN**

## **ROW-TARIF**

### **ÜBERGANGSTARIF ROW-VBN**

### **ÜBERGANGSTARIF ROW-HVV**

der

**VERKEHRSGEMEINSCHAFT  
NORDOST-NIEDERSACHSEN (VNN)**

- gültig ab dem 01.01.2012 -



## **1. Geltungsbereich**

### **1.1 ROW-Tarif**

Das Tarifgebiet des ROW-Tarifs umfasst den Landkreis Rotenburg (Wümme). Die genaue Abgrenzung des Tarifgebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

Der ROW-Tarif gilt für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen gemäß § 42 und 43(2) PBefG, der von den in der VNN zusammengeschlossenen oder mit der VNN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Tarifgebiet erbracht wird. Die einzelnen Verkehrsunternehmen sind in Anlage 3, die betreffenden Linien sind in Anlage 4.1 dargestellt.

Für Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme), die vollständig im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) durchgeführt werden, gilt weiterhin der VBN-Tarif.

### **1.2 Übergangstarif ROW - VBN**

Der Übergangstarif ROW - VBN wird für Fahrten zwischen dem Geltungsbereich des ROW-Tarifs außerhalb des VBN und dem VBN-Tarifgebiet außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) angewendet.

Der ÜT ROW - VBN gilt im Geltungsbereich des ROW-Tarifs außerhalb des VBN für alle den ROW-Tarif anwendenden Buslinien gem. Anlage 4.1. Im VBN-Tarifgebiet gilt der ÜT ROW - VBN in allen VBN-Verkehrsmitteln.

### **1.3 Übergangstarif ROW - HVV**

Der Übergangstarif ROW - HVV wird für Fahrten aus dem Geltungsbereich des ROW-Tarifs in das Tarifgebiet des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) angewendet. Die betreffenden Linien sind in Anlage 4.2 dargestellt.

## **2. Tarifsystem**

### **2.1 Fahrpreisermittlung und Preisstufen**

Das Tarifgebiet des ROW-Tarifs ist in nummerierte Tarifzonen unterteilt. Die Zoneneinteilung ist der Anlage 1 (Tarifplan) dargestellt.

Die Fahrpreisermittlung im ROW-Tarif erfolgt durch Abzählen der zu befahrenen Zonen des ROW-Tarifs. Mehrfach befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrtstrecke ist nur ein Ticket zu lösen, auch bei Umstiegen zwischen verschiedenen Linien.

Die Fahrpreisermittlung im ÜT ROW - VBN erfolgt durch das Abzählen der zu befahrenen Zonen des ROW- und VBN-Tarifs. Mehrfach befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrtstrecke ist nur ein Ticket zu lösen, auch bei Umstiegen zwischen verschiedenen Linien.

Im ROW-Tarif und im ÜT ROW - VBN kommen die folgenden Preisstufen zur Anwendung:

Befahrene Zonen	1	2	3	4	5	6	7	8 und mehr
Preisstufe	A	B	C	D	E	F	G	H

Die Fahrpreisermittlung im ÜT ROW - HVV erfolgt bei Einzel- und Tageskarten durch die Addition der Einzelpreise nach ROW-Tarif und HVV-Tarif, wobei der ROW-Tarif für den Abschnitt bis zur ersten Haltestelle im HVV-Tarifgebiet angewendet wird.

Für Inhaber von HVV-Zeitkarten werden spezielle Ergänzungsfahrscheine für die Nutzung der Buslinien im ROW-Tarif außerhalb des HVV angeboten. Linien und Preise sind in Anlage 4.2 und 4.3 dargestellt.

Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereiches des ROW-Tarifs beginnen oder enden und die nicht unter die Ziffern 1.2 oder 1.3 fallen, gelten weiterhin die jeweiligen gesonderten Tarife.

Pauschalangebote des SPNV wie das Niedersachsen-Ticket bzw. Niedersachsen-Ticket Single sowie das Schönes-Wochenende-Ticket werden im Geltungsbereich des ROW-Tarifs außerhalb des VBN-Tarifgebiets nicht anerkannt. Ermäßigungen für BahnCard-Besitzer sowie Anerkennungen von Schienenfahrausweisen bei einzelnen Unternehmen sind in Anlage 5 aufgeführt.

## 2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise sind in Anlage 2 dargestellt.

## 3. Tarifier Anwendung

### 3.1 Fahrkartenverkauf

Fahrkarten für die in 1. genannten Tarife werden grundsätzlich nur in den Fahrzeugen der in Anlage 3 genannten Verkehrsunternehmen verkauft.

Ausgenommen hiervon sind MonatsTickets im Abonnement; diese sind auf Antrag und bei Vorlage einer Kundenkarte in den Vorverkaufsstellen bzw. Betriebsbüros der in Anlage 3 genannten Verkehrsunternehmen erhältlich.

### 3.2 Fahrkartenarten

Im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW - VBN werden folgende Fahrkarten angeboten:

#### Tickets für Erwachsene:

- EinzelTicket
- 4erTicket
- TagesTicket (1 Erwachsener + 2 Kinder, übertragbar)
- TagesTicket PLUS (2 Erwachsene + 4 Kinder, übertragbar)
- 7-TageTicket (übertragbar)
- MonatsTicket (übertragbar)
- MonatsTicket im Abonnement (übertragbar)
- GruppenTicket (ab 10 Personen)

#### Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Azubis

- Kinder-EinzelTicket (6 bis unter 15 Jahre)
- Schüler-7-TageTicket
- Schüler-MonatsTicket
- Schüler-Sammelzeitkarten

Im Übergangstarif ROW - HVV werden die vorgenannten Tickets für den Teil der Strecke, der im Geltungsbereich des ROW-Tarifbes liegt, angeboten. Die ergänzende Fahrkarte für den Teil der Strecke im HVV-Tarifgebiet richtet sich nach den Tarifbestimmungen des Hamburger Verkehrsverbundes.

Für Inhaber von HVV-Zeitkarten bzw. Zeitkarten des Schienenverkehrs (DB, metronom, EVB) inklusive HVV-Nutzung (Übergangstarif Schiene LK Rotenburg - HVV) sind besondere, vergünstigte Zeitkarten für den Linienabschnitt im ROW-Tarifgebiet erhältlich. Diese werden als Ergänzungskarten zu Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten im Abonnement angeboten. Die entsprechenden Linien und Preise sind in Anlage 4.2 und 4.3 aufgeführt.

Zusätzlich zu den oben genannten Angeboten wird im ÜT ROW - HVV für die Linienabschnitte im Geltungsbereich des ROW-Tarifbes ein Gruppen-TagesTicket für bis zu 5 Personen beliebigen Alters angeboten, das übertragbar, montags bis freitags erst ab 9 h gültig ist und zu beliebig vielen Fahrten am Geltungstag auf der gelösten Strecke berechtigt. Dieses Ticket ist nur in Verbindung mit dem Kauf einer Gruppenkarte des HVV für die Anschlussstrecke erhältlich.

### 3.3 Tickets für Erwachsene

#### 3.3.1 EinzelTickets und 4erTickets

EinzelTickets und Abschnitte von 4erTickets sind gültig für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel. Hierbei kann beliebig oft umgestiegen werden. Auch Fahrtunterbrechungen sind zulässig. Die Tickets gelten in Preisstufe A drei Stunden ab Entwertung, in Preisstufe B bis G vier Stunden ab Entwertung, sofern das Fahrtziel laut Fahrplan in dieser Zeit erreicht werden kann. Tickets der Preisstufe H gelten am Entwertungstag bis zum Erreichen des Fahrtziels ohne Zeitbegrenzung.

EinzelTickets und 4erTickets gelten zusätzlich für beliebig viele Fahrten innerhalb von 60 Minuten ab Lösung bzw. Entwertung entsprechend der gelösten Preisstufe. Die Entwertung der Tickets bzw. Ticketabschnitte erfolgt bei Fahrtantritt durch den Fahrer bzw. durch den Fahrkartentwerter in den Fahrzeugen.

Die entwerteten EinzelTickets und Abschnitte der 4erTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Im ÜT ROW - VBN sind zwei EinzelTickets für Hin- und Rückfahrt gemeinsam erhältlich. Der Abschnitt für die Hinfahrt ist nur zum sofortigen Fahrtantritt gültig; der Abschnitt für die Rückfahrt ist vor bzw. bei Fahrtantritt vom Kunden an einem Fahrkartentwerter zu entwerfen bzw. dem Fahrer zur Entwertung vorzulegen.

#### 3.3.2 TagesTickets

Das TagesTicket gilt für einen Erwachsenen und bis zu zwei Kinder zwischen dem 6. und dem vollendeten 15. Lebensjahr für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der gelösten Preisstufe.

Statt von einem Erwachsenen und 2 Kindern kann das Ticket auch von 3 Kindern genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.

Das Tagesticket ist übertragbar. Bei Fahrtantritt der ersten Fahrt ist das Ticket gem. 3.3.1 Abs. 2 zu entwerfen.

#### 3.3.3 TagesTickets PLUS

Das TagesTicket PLUS gilt für bis zu zwei Erwachsene und bis zu vier Kinder zwischen dem 6. und dem vollendeten 15. Lebensjahr für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der gelösten Preisstufe.

Statt von zwei Erwachsenen und 4 Kindern kann das Ticket auch von bis zu 6 Kindern genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.

Das Tagesticket PLUS ist übertragbar. Bei Fahrtantritt der ersten Fahrt ist das Ticket gem. 3.3.1 Abs. 2 zu entwerfen.

### 3.3.4 Zeit-Tickets

Zeit-Tickets für Erwachsene sind 7-TageTickets, MonatsTickets und MonatsTickets im Abonnement.

Die Zeit-Tickets sind übertragbar. Sie berechtigen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Eine Kundenkarte ist notwendig, wenn auf dem Zeit-Ticket die befahrenen Tarifzonen nicht angegeben sind.

Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen, können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen.

Im Übergangstarif ROW-HVV gelten auf dem HVV-Abschnitt der befahrenen Strecke die Tarifbestimmungen des Hamburger Verkehrsverbundes. Hinsichtlich zeitlicher Gültigkeit und Übertragbarkeit sind Unterschiede zu den Bestimmungen des ROW-Tarif möglich.

#### 3.3.4.1 Kundenkarte

Eine Kundenkarte ist erforderlich, wenn das Zeit-Ticket die zu befahrenen Tarifzonen nicht enthält.

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die zu befahrenen Tarifzonen sowie die entsprechende Preisstufe.

Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.

Kundenkarten sind bei den hierfür vorgesehenen Verkaufsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt.

Fahrgäste, die keine der Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Busfahrer einen Antrag auf Ausstellung einer Kundenkarte, der ausgefüllt beim Fahrer abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast in diesem Fall per Post zugestellt.

Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Tarifzonen ändern oder die Karte unleserlich wird. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Geltungszeitraums eines 7-TageTickets oder eines MonatsTickets nicht möglich.

#### 3.3.4.2 7-TageTicket

Der Geltungszeitraum eines 7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.

Das 7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt das Ticket bis Betriebsschluss.

#### 3.3.4.3 MonatsTicket

Das MonatsTicket gilt an allen Tagen im angegebenen Kalendermonat bis 12:00 h des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12:00 h des folgenden Werktages.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.

#### 3.3.4.4 MonatsTicket im Abonnement

Das MonatsTicket im Abonnement hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Es besteht aus einer Kundenkarte sowie den gültigen Monatsmarken.

Das MonatsTicket im Abonnement wird ausgegeben, wenn das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis

jeweils am ersten Werktag im Monat im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom Girokonto des Kunden einziehen zu lassen.

Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 (1, 2) BDSG zur vertraglichen Abwicklung des MonatsTickets im Abonnement zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Antragsformulare für das MonatsTicket im Abonnement (Anträge, Änderungen, Kündigungen, Verlustmeldungen) sind bei allen den ROW-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen erhältlich; diese nehmen auch die ausgefüllten Anträge entgegen. Ebenso ist die Zusendung per Post an die Unternehmen möglich.

Die Monatsmarken werden dem Antragsteller per Post zugestellt. Hiermit kommt der Vertragsabschluss über das MonatsTicket im Abonnement zustande. Die Häufigkeit der Versendung der Monatsmarken entscheidet das jeweilige Verkehrsunternehmen.

Die Teilnahme ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn die Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats beim jeweiligen Verkehrsunternehmen vorliegt.

Das MonatsTicket im Abonnement verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn es nicht bis spätestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Bei einer vorzeitigen Kündigung des MonatsTickets im Abonnement wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem Preis des MonatsTickets im Abonnement und dem regulären MonatsTicket nacherhoben und letztmalig abgebucht.

Eine Änderung des Geltungsbereiches ist jeweils zum ersten eines Kalendermonats möglich, sofern der Änderungswunsch bis zum 10. des Vormonats dem Verkehrsunternehmen unter Rückgabe der ungenutzten Monatsmarken für die Folgemonate mitgeteilt wird. Für den neuen Geltungsbereich wird eine neue Kundenkarte ausgestellt und neue Monatsmarken zugesandt. Vom Zeitpunkt der Änderung wird der neue Monatsbetrag abgebucht.

Der Verlust eines MonatsTickets im Abonnement ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Vordrucks unverzüglich zu melden. Die noch nicht benutzten Monatsmarken für die Folgemonate sind der Meldung beizufügen. Aufgrund der Übertragbarkeit des Tickets besteht für den laufenden Monat kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets. Für den Zeitraum der abgegebenen Monatsmarken wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 € eine neue Kundenkarte mit neuen Monatsmarken ausgestellt. Bei Verlust der Monatsmarken ist die Kundenkarte der Verlustmeldung beizufügen.

Neue Kundenkarte und/oder Monatsmarken werden dem Kunden rechtzeitig zugestellt.

Bei gleichzeitigem Verlust von Kundenkarte und Monatsmarken wird kein Ersatz geleistet. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, für den auf den verlorenen Monatsmarken aufgedruckten Geltungszeitraum die jeweiligen Beträge vom Konto des Antragstellers weiterhin abbuchen zu lassen.

Für nicht genutzte Monatsmarken oder nicht genutzte Zeitabschnitte des MonatsTickets im Abonnement wird kein Ersatz geleistet. Bei Zahlungsverzug kann das ausstellende Unternehmen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt von 4,00 € erhoben. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der bereits zugesandten Monatsmarken für die Folgemonate weiter zu entrichten. Unabhängig hiervon wird für jeden bis zur Rückgabe im Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem Preis des MonatsTickets im Abonnement und dem regulären MonatsTicket nacherhoben. Werden nach Kündigung des Vertragsverhältnisses durch das jeweilige Unternehmen innerhalb der gesetzten Frist die restlichen bereits erhaltenen Monatsmarken nicht zurückgegeben, kann der gesamte Betrag für alle nicht zurückgegebenen Monatsmarken sofort eingefordert werden.

### 3.3.5 GruppenTicket

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können ein GruppenTicket zum ermäßigten Fahrpreis erhalten. Für jeden Erwachsenen wird in diesem Fall der Preis eines Kinder-EinzelTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.

Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Fahrtwunsch mindestens 24 Stunden im Voraus bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen angemeldet wird und die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen erfolgen kann.

Das GruppenTicket ist für mindestens 10 Personen zuzahlen. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung.

## 3.4 Tickets für Kinder, SchülerInnen, Studierende und Auszubildende

### 3.4.1 Kinder-EinzelTickets

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Kinder-EinzelTickets können von Kindern vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Hinsichtlich der Gültigkeit gelten die Angaben in Ziffer 3.3.1.

### 3.4.2 Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets und Schüler-Sammelzeitkarten. Die Zeit-Tickets sind nicht übertragbar und bieten keine Mitnahmemöglichkeit.

Zeit-Tickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen immer aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket.

Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen, können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen.

Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte in das entsprechende Feld des Tickets übertragen wurde.

Die missbräuchliche Benutzung des Zeit-Tickets bzw. Teilen hiervon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat das sofortige Einziehen des Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauerhaft versagt werden. Nachträglich geänderte Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.

#### 3.4.2.1 Kundenkarte

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die zu befahrenen Tarifzonen sowie die entsprechende Preisstufe.

Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.

Antragsformulare und Kundenkarten sind bei den hierfür vorgesehenen Verkaufsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausstellung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild notwendig, welches in die Kundenkarte eingefügt und mit einer Klarsichtfolie befestigt oder mit einem Stempel des ausgebenden Unternehmens versehen ist.

Die anspruchsberechtigten Personen sind unter 3.4.3 aufgeführt.

Fahrgäste, die keine der Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Busfahrer einen Antrag auf Ausstellung einer Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem Lichtbild versehen beim

Fahrer abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast in diesem Fall per Post zugestellt.

Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular dient als Nachweis für die Berechtigung zur Ausstellung einer Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die Verkaufsstelle auf der Kundenkarte bescheinigt. Bei Fahrgästen ab 15 Jahren wird die Geltungsdauer jeweils nur für ein Schul- bzw. Ausbildungsjahr oder ein Semester bzw. Trimester eingetragen. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.

Für SchülerInnen unter 15 Jahren ist eine Bestätigung des Antrags durch die Schule nicht notwendig, es genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Eine Neuausstellung der Kundenkarte ist erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern, die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder ein Wohnortwechsel oder eine Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Geltungszeitraumes von 7-TageTickets oder MonatsTickets nicht möglich.

Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für SchülerInnen durch den Inhaber nicht mehr gegeben ist.

Bei der Benutzung von Schüler-Sammelzeitkarten kann bei Grundschulern unter 12 Jahren auf das Lichtbild verzichtet werden. Im Ticket wird statt dessen der Hinweis „Grundschüler“ eingetragen.

GastschülerInnen können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld „Lichtbild“ ist der Hinweis „Gastschüler“ einzutragen und der Unternehmensstempel aufzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

#### 3.4.2.2 Schüler-7-TageTickets

Der Geltungszeitraum des Schüler-7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen. Das 7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt das Ticket bis Betriebsschluss.

#### 3.4.2.3 Schüler-MonatsTickets

Das Schüler-MonatsTicket gilt an allen Tagen im angegebenen Kalendermonat bis 12:00 h des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12:00 h des folgenden Werktages.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.

#### 3.4.2.4 Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten werden an SchülerInnen gemäß 3.4.3 grundsätzlich für ein Schuljahr auf Anforderung der Träger der Schülerbeförderung von dem betreffenden Verkehrsunternehmen ausgegeben.

Sie bestehen aus der Kundenkarte für SchülerInnen und der eigentlichen Schüler-Sammelzeitkarte.

Der Preis ergibt sich aus der für das jeweilige Schuljahr notwendigen Anzahl von Schüler-Monats- und Schüler-7-TageTickets. Die Tickets enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind.

Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schüler-Sammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten.

Bei Verlust stellt die jeweilige Schule ein Ersatz-Ticket aus, das bis zur Neuausstellung der Schüler-Sammelzeitkarte, maximal 10 Tage gültig ist. Für Ersatzausstellung für verlorengegangene Tickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeit-Tickets für SchülerInnen.

### 3.4.3 Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten

#### 3.4.3.1 SchülerInnen

Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- Allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
- Berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)
- Bildungsgänge

Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule oder Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt. Bei SchülerInnen, die staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte private Fachschulen bzw. Bildungsgänge besuchen, muss der Schulbesuch über die genannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein Trimester umfassen.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den oben genannten Personenkreis auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bestätigt und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei SchülerInnen ab 15 Jahren längstens für ein Schuljahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt.

Personen, die von den Arbeitsagenturen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind mit Ausnahme der Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses keine SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten keine Kundenkarte für SchülerInnen.

#### 3.4.3.2 Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses

Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Bildungseinrichtung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.

Voraussetzung für die Ausstellung einer Kundenkarte ist, dass die in 3.4.3.1 im Einzelnen aufgeführten Bestimmungen auch für diesen Personenkreis zutreffen.

#### 3.4.3.3 Studierende

Zum berechtigten Personenkreis gehören Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ausgenommen hiervon sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.

Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt, das nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird dem oben genannten Personenkreis auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

#### 3.4.3.4 Auszubildende

Anspruchsberechtigt sind

- Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben
- Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
- Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten
- Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenentarif vornimmt.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr ausgestellt.

Keine Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen,

- Die von den Arbeitsagenturen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen
- Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden
- Beamtenanwärter des höheren Dienstes, da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen
- Personen, die an einem Integrations- oder Sprachkurs teilnehmen.

#### 3.5 Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder

Polizisten der Länder und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

#### 3.6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach §§ 145 ff. des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen vorzuweisen.

Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien, auf denen der ROW-Tarif, der Übergangstarif ROW - VBN sowie der Übergangstarif ROW - HVV angewendet wird, unentgeltlich befördert.

Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B/BN), wird die Begleitperson bzw. ein Begleithund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt ist.

### 3.7 Beförderung von Sachen und Tieren

#### 3.7.1 Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken und sonstigen Sachen ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts unentgeltlich, wenn für deren Unterbringung im Wagen höchstens der Raum eines Stehplatzes benötigt wird. Für die Beförderung von Sachen, die den Raum von zwei Stehplätzen einnehmen, wird ein Ticket der entsprechenden Preisstufe für Erwachsene benötigt. Sachen, die einen Raum von mehr als zwei Stehplätzen einnehmen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

#### 3.7.2 Kinderwagen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, sofern der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird.

#### 3.7.3 Fahrräder

Eine Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich möglich.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen wie Tandems, Dreiräder für Erwachsene oder Fahrräder mit Hilfsmotor werden nicht befördert.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

In den Bussen können grundsätzlich maximal zwei Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Busses besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt befördert.

Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

##### 3.7.3.1 FahrradTickets

Für die Fahrradmitnahme werden im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW - VBN FahrradTickets ausschließlich als EinzelTickets angeboten. Unabhängig von der Mitnahmeregelung bei TagesTickets und TagesTickets PLUS ist für jedes mitgenommene Fahrrad ein Ticket zu lösen. FahrradTickets müssen vor Fahrtantritt entwertet werden.

Hinsichtlich der Gültigkeit wird unterschieden in FahrradTickets für den Nahbereich (Preisstufen A und B) sowie FahrradTickets für den Gesamtbereich des ROW-Tarifbes bzw. des Übergangstarifes ROW - VBN. FahrradTickets berechtigen auch zum Umsteigen im gelösten Tarifgebiet.

Fahrräder werden dann kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück.

### 3.7.4 Tiere

Kleintiere - auch kleine Hunde - werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahrpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Preis eines Kinder-EinzelTickets oder Zeit-Tickets für SchülerInnen der jeweiligen Preisstufe erhoben.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, insbesondere sog. „Kampfhunde“, ist in allen Fahrzeugen ausgeschlossen.

### 3.8 Umsatzsteuer

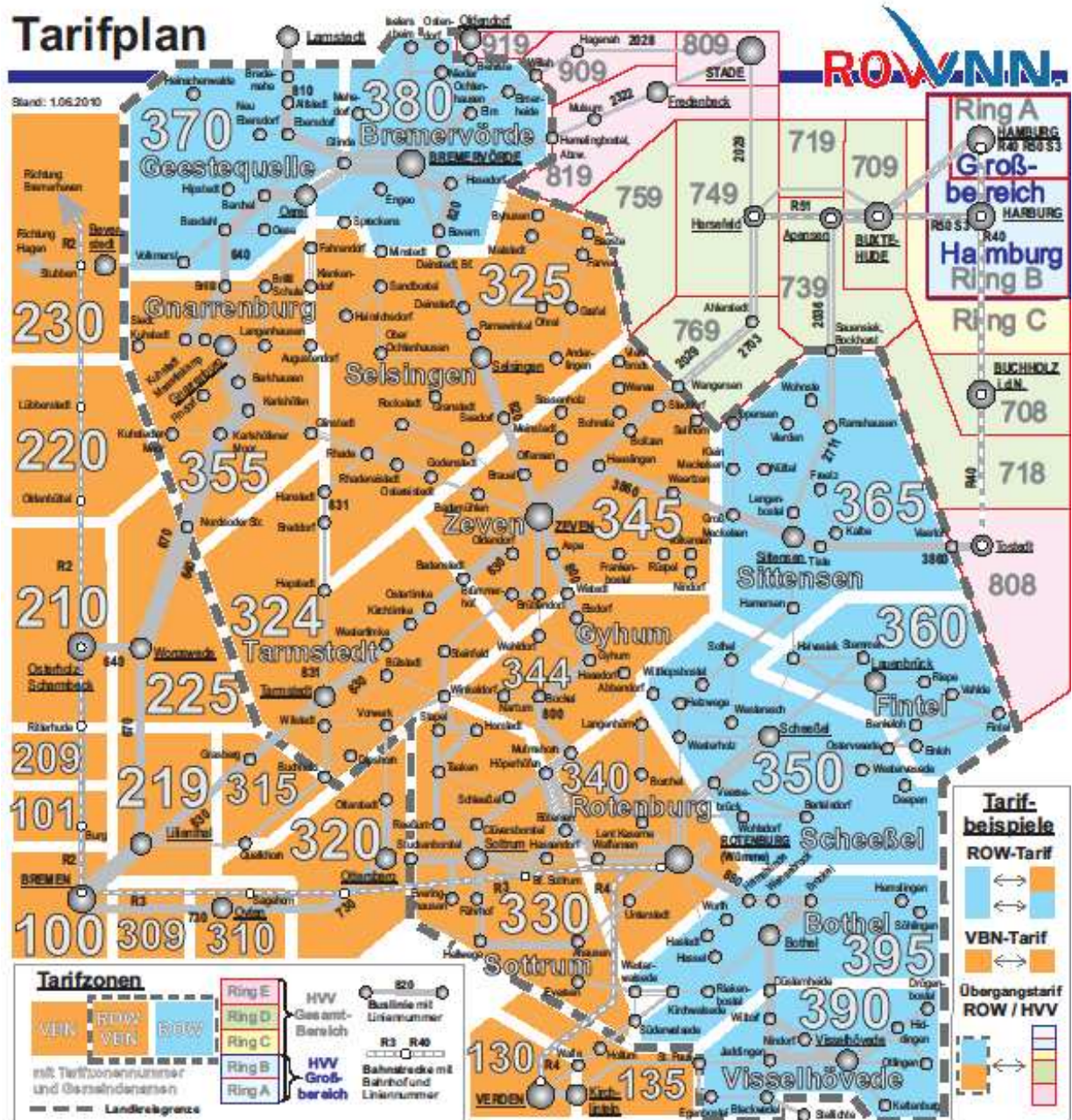
In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 (10) UStG enthalten.

### 3.9 Beförderungsbedingungen

Auf allen in den ROW-Tarif, den Übergangstarif ROW - VBN sowie den Übergangstarif ROW - HVV einbezogenen Linien und Strecken gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung.

Anlage 1

Tarifplan ROW-Tarif / Übergangstarif ROW - VBN



## Anlage 2

### Fahrpreise ROW-Tarif / Übergangstarif ROW - VBN / Übergangstarif ROW - HVV (alle Angaben in €)

Preisstufe	A	B	C	D	E	F	G	H
<b>Anzahl der Zonen</b>	1	2	3	4	5	6	7	8+
<b>Tickets für Erwachsene:</b>								
<b>EinzelTicket</b>	1,80	3,10	4,00	5,30	6,10	7,70	9,20	11,30
<b>4erTicket</b>	6,00	9,60	14,00	18,00	20,60	26,60	31,60	39,80
(je Fahrt)	(1,50)	(2,40)	(3,50)	(4,50)	(5,15)	(6,65)	(7,90)	(9,95)
<b>TagesTicket</b>	5,15	7,10	11,25	13,60	16,40	17,90	18,90	19,90
<b>TagesTicketPLUS</b>	6,30	8,90	14,00	17,00	19,90	21,50	22,70	23,90
<b>Gruppen-TagesTicket</b> (nur ÜT HVV)	9,00	15,50	20,00	26,50	30,50	38,50	46,00	56,50
<b>7-TageTicket</b>	12,40	20,20	27,90	33,60	39,90	47,00	54,30	62,00
<b>MonatsTicket</b>	41,00	66,60	91,30	110,60	132,80	157,30	179,30	216,00
<b>MonatsTicket im</b> <b>Abonnement</b>	34,10	55,40	75,90	92,50	106,00	131,20	149,40	179,90
<b>Tickets für SchülerInnen, StudentInnen, Azubis:</b>								
<b>Kinder-EinzelTicket</b>	1,00	1,55	2,00	2,60	3,00	3,80	4,60	5,65
<b>Schüler-7-TageTicket</b>	9,10	15,00	20,20	25,00	30,00	35,30	40,60	46,40
<b>Schüler-MonatsTicket</b>	30,90	50,00	68,50	83,10	100,00	118,50	135,10	162,50
<b>Fahrrad-Ticket</b>	1,60		3,20					

### **Anlage 3**

#### **Verkehrsunternehmen, die den ROW-Tarif anwenden**

Autobus Stoss GmbH, Bremervörde

Dierks Reisen GmbH, Rotenburg-Unterstedt

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven

Kraftverkehr GmbH, Lüneburg

KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade

Omnibusbetrieb Schmätjen GbR, Bülstedt-Steinfeld

Omnibusbetrieb A. Wimmer, Sittensen

Reese Reisen GmbH, Harsefeld

Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen

## Anlage 4.1

### Linien im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW - VBN

Linie	Linie alt	Linienverlauf	Verkehrsunternehmen
559	559	Bremervörde - Basdahl - Beverstedt - Stubben - Bokel - Hagen	Stoss
630	630	Heeslingen - Zeven - Tarmstedt - Bremen	EVB
640	640	Bremervörde - Gnarrenburg - Worpsswede - Osterholz-Scharmbeck	EVB
725	725	Rotenburg - Hellwege - Süderwalsede - Verden	WEB
800	724	Zeven - Elsdorf - Gyhum - Mulmshorn - Waffensen - Rotenburg	WEB
801	741	Rotenburg - Lent-Kaserne - Borchel - Mulmshorn	WEB
802	742	Rotenburg Bahnhof - Krankenhaus - Harburger Str. - Bahnhof	WEB
803	743	Rotenburg Bahnhof - Berufsschulzentrum - Unterstedt	WEB
810	4	Bremervörde - Ebersdorf - Alfstedt - Bredemehe (- Lamstedt)	KVG
811	1	Bremervörde - Iselersheim - Nieder Ochtenhausen - Bremervörde	Stoss
812	1	Bremervörde - Nieder Ochtenhausen - Iselersheim - Bremervörde	Stoss
814	2	Bremervörde - Hesedorf - Bevern	KVG
815	5	Bremervörde - Hesedorf - Malstedt - Farven - Sadersdorf	Stoss
816	6	Bremervörde - Sandbostel - Ober Ochtenhausen - Bremervörde	Stoss
817	7	Bremervörde - Hönnau-Lindorf - Iselersheim - Mehedorf - Bremervörde	Stoss
819	9	Bremervörde Vörder Feld - Hesedorf	Stoss
820	762	Bremervörde - Bevern - Deinstedt - Selsingen - Zeven	KVG
821	601	Zeven - Rhade - Gnarrenburg	EVB
823	603	Rockstedt - Godenstedt - Seedorf - Selsingen	EVB
824	FVO	Selsingen - Anderlingen - Farven - Baaste	Stoss
825	FVO	Selsingen - Ohrel - Deinstedt - Byhusen	Stoss
826	FVO	Selsingen - Ober Ochtenhausen - Heinrichsdorf	Stoss
827	607	Ostereistedt - Rhade - Selsingen	EVB
831	631	Rhade - Tarmstedt - Wilstedt - Buchholz	EVB
832	602	Zeven - Nindorf	EVB
833	745a	Zeven - Steinfeld - Otterstedt (-Bremen)	WEB
834	604	Zeven - Steinfeld - Wilstedt - Vorwerk	EVB
835	724	Elsdorf - Nartum - Wehldorf	WEB
836	FVO	Elsdorf - Hatzte	WEB
841	123	Neu Ebersdorf - Ebersdorf - Alfstedt - Glinde - Oerel	Stoss
842	124	Heinschenwalde - Hipstedt - Barchel - Oerel	Stoss
843	125	Volkmarst - Basdahl - Oese - Barchel - Oerel	Stoss
847	637	Kuhstedt - Gnarrenburg - Brillit - Fahrendorf - Bremervörde	EVB
848	638	Rhade - Gnarrenburg - Brillit - Bremervörde	EVB
849	FVO	Kuhstedter Moor - Findorf - Karlshöfen - Gnarrenburg	EVB
851	729	Ottersberg - Sottrum - Waffensen - Rotenburg	WEB
852	--	Sottrum - Reeßum - Winkeldorf	Dierks
853	--	Sottrum - Fünfhausen - Stuckenborstel	Dierks
854	--	Sottrum - Hassendorf - Böttersen - Schleeßel - Sottrum	Dierks
855	755	Rotenburg - Stuckenborstel - Winkeldorf - Sottrum	Dierks
856	--	Sottrum - Hellwege - Ahausen	Dierks
857	757	Eversen - Hellwege - Hassendorf - Sottrum	Dierks
861	605	Zeven - Heeslingen - Wense - Meinstedt	EVB
865	296a	Sittensen - Meckelsen - Ippensen - Wohnste - Sittensen	Wimmer
866	296b	Sittensen - Tiste - Freetz - Lengenbostel - Sittensen	Wimmer
871	1	Fintel - Vahlde - Ostervesede - Westervesede - Scheeßel - Rotenburg	Schmätjen
875	731	Rotenburg - Scheeßel - Lauenbrück - Stemmen - Helvesiek	WEB
876	66	Sittensen - Sothel - Westerholz - Scheeßel - Rotenburg	Wimmer
880	732	Visselhövede - Jeddigen - Wittorf - Bothel - Brockel - Rotenburg	WEB
881A	881A	Visselhövede - Schwitschen - Drögenbostel	WEB
881B	881B	Visselhövede - Ottingen - Riepsholm - Visselhövede	WEB
881C	881C	Visselhövede - Kettenburg	WEB
881D	881D	Visselhövede - Jeddigen (- Stellichte - St.Pauli)	WEB
881E	881E	Visselhövede - Nindorf - Wittorf	WEB
886	732	Hastedt - Hemsbünde - Brockel - Bothel	WEB

887	732	Westerwalsede - Bothel	WEB
888	732	Söhlingen - Hemslingen - Brockel - Bothel - Rotenburg	WEB
2028	2028	Bremervörde - Elm - Willah (- Hagenah - Düdenbüttel - Stade)	KVG
2029	2029	Zeven - Wangersen (- Ahlerstedt - Harsefeld - Stade)	KVG
2036	2036	Wohnste - Bockhorst (- Sauensiek - Buxtehude)	KVG
2322	2322	Bremervörde - Hesedorf (- Kutenolz - Fredenbeck - Stade)	Reese
2703	2703	Zeven - Wangersen (- Harsefeld - Buxtehude - Finkenwerder)	KVG
2711	2711	Sittensen - Sauensiek (- Buxtehude - Finkenwerder)	KVG
3813	3003	Bremervörde - Elm - Behrste (- Gräpel - Oldendorf)	KVG
3860	3860	Zeven - Sittensen (- Tostedt)	EVB

## Anlage 4.2

### Linien mit Anwendung des Übergangstarifes ROW - HVV

Linie	Linie alt	Linienverlauf	Ergänzungstickets gem. 3.2		Verkehrsunternehmen
			Grundfahrkarte	Preisstufe	
725	725	Süderwalsede - Eversen - Rotenburg	Zeitkarte DB oder ÜT Schiene Rotenburg - HVV-Gebiet	2 ab Eversen 3 ab S'walsede	WEB
800	724	Zeven - Elsdorf - Gyhum - Rotenburg	Zeitkarte DB oder ÜT Schiene Rotenburg - HVV-Gebiet	2 ab Gyhum 3 ab Zeven	WEB
820	762	Zeven - Selsingen - Bremervörde	Zeitkarte EVB oder ÜT Schiene Br'rvörde - HVV-Gebiet	2 ab Selsingen 3 ab Zeven	KVG
880	732	Visselhövede - Bothel - Rotenburg	Zeitkarte DB oder ÜT Schiene Rotenburg - HVV-Gebiet	2 ab Bothel 3 ab V'hövede	WEB
2028	2028	Bremervörde - Elm - Hagenah - Düdenbüttel - Stade	Zeitkarte HVV mit Zone 919	2	KVG
2029	2029	Zeven - Wangersen - Ahlerstedt - Harsefeld - Stade	Zeitkarte HVV mit Zone 769	2	KVG
2036	2036	Wohnste - Sauensiek - Beckdorf - Apensen - Buxtehude	Zeitkarte HVV mit Zone 739	2	KVG
2322	2322	Bremervörde - Hesedorf - Kutenolz - Fredenbeck - Stade	Zeitkarte HVV mit Zone 819	2	Reese
2703	2703	Zeven - Wangersen - Harsefeld - Buxtehude - Finkenwerder	Zeitkarte HVV mit Zone 769	2	KVG
2711	2711	Sittensen - Sauensiek - Buxtehude - Finkenwerder	Zeitkarte HVV mit Zone 739	2	KVG
3813	3003	Bremervörde - Elm - Gräpel - Oldendorf	Zeitkarte HVV mit Zone 919	2	KVG
3860	3860	Zeven - Sittensen - Tostedt	Zeitkarte HVV mit Zone 808	2 ab Sittensen 3 ab Zeven	EVB

## Anlage 4.3

### Preise Ergänzungstickets im Übergangstarif ROW - HVV

Preisstufe	Preis Ergänzungsfahrkarte		
	Monatskarte	Monatskarte Abo	Wochenkarte
1	12,00	10,00	3,50
2	24,00	20,00	8,00
3	48,00	40,00	16,00

## Anlage 5

### Anerkennung von Schienenfahrausweisen

(1) Schienenfahrausweise der DB AG werden entsprechend der nachfolgenden Aufstellung von der KVG Stade, der Kraftverkehr GmbH Lüneburg und der Weser-Ems Busverkehr in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

(2) Auf den jeweiligen Streckenteilen der unter (1) genannten Unternehmen schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit diesen, erfolgt der Verkauf von Fahrausweisen im Namen und für Rechnung dieser und es gelten die Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen.

(3) Für Inhaber von gültigen BahnCards 25 und 50 wird bei den genannten Unternehmen im ROW-Tarif eine Ermäßigung von 25% auf den Einzelfahrschein für Erwachsene und Kinder gewährt. Fahrpreise, die einen nicht durch 5 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 5-cent-Betrag aufgerundet. Inhaber einer BahnCard 100 werden unentgeltlich befördert.

(4) Folgende Schienenfahrausweise werden von den genannten Unternehmen anerkannt:

<b>Fahrausweisart</b>	<b>Anmerkungen</b>
<u>1. Einzelfahrscheine:</u>  - Fahrscheine für einfache Fahrt  - Fahrscheine für Hin- und Rückfahrt  - Mitfahrer-Fahrschein  - Gruppenfahrschein  - Rail & Fly	  Der Start- bzw. Zielort der Fahrt muss auf der DB-Fahrkarte als Start-/Zielort angegeben sein.
<u>2. Zeitkarten</u>  - übertragbare Monatskarte/JahresCard für Züge des Nahverkehrs  - persönliche Monats-/Wochenkarte/JahresCard (alle Arten)  - Schülerwochen- und -monatskarte, -JahresCard	  Im Bus ist ein Zuschlag in Höhe des Kinderfahrpreises zu erheben. Bus-/Schiene-Zeitkarten werden ohne Zuzahlung anerkannt, wenn die benutzte Buslinie in der Karte angegeben ist.
<u>3. Besondere Fahrausweise</u>  - FirmenAbonnement (FiA) und GroßkundenRabatt (GKR)  - Militärdienstfahrkarte  - Fahrausweis für Dienstantritts-, Urlaubs- und Familienheimfahrten für Bundeswehr-angehörige und Zivildienstleistende  - ermäßigte Schienenfahrausweise aufgrund von InterRail  - German Rail Pass / Eurailpass / Eurailyouthpass  - Internationale Fahrkarten, Fahrscheinhefte und Sammelfahrscheinhefte  - Ermäßigung für DB-Mitarbeiter und deren Angehörige	  Es gilt nur die zuletzt eingetragene und mit Dienstsiegel bescheinigte Verbindung,         Gegen Vorlage eines Berechtigungs-ausweises oder Fahrkarte Typ B (Job-Ticket) werden im ROW-Tarif Einzelfahrscheine zum Kinderfahrpreis ausgegeben.



Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen

Harburger Str. 96

21680 Stade

Tel.: (04141) 525-252

Mail: [info@vnn.de](mailto:info@vnn.de)

Internet und Fahrplanauskunft: [www.vnn.de](http://www.vnn.de)

Für alle Angaben dieser Veröffentlichung gilt: Irrtum vorbehalten